Merkblatt für ganztägige städt. Mittelschulen
Schuljahr 2026/27

Sehr geehrte Eltern,

bitte beachten Sie folgende Richtlinien, die eine geregelte schulische Tagesbetreuung ermöglichen:

- Die schulische Tagesbetreuung endet Montag bis Freitag jeweils um 16.00 Uhr. Sofern die Eltern das speziell verlangen, ist auch eine noch frühere Abholung bzw. das Entlassen aus dem Unterricht möglich, aber nur, wenn davon nur Freizeiteinheiten, nicht aber Unterrichts- oder Lernzeiten betroffen sind.
- Das Schulforum kann durch Beschluss festlegen, dass die Unterrichts- und Lernzeiten am Freitag nur bis 14.00 Uhr vorzusehen sind. Für einen anderen Tag als den Freitag kann eine solche Festlegung durch den Schulerhalter im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter getroffen werden.
- Bei Vorliegen von vertretbaren Gründen (z.B. Besuch Musikschul-Unterricht, Sportereignisse, Nachhilfe, Hochzeit, Taufe oder Todesfall in der Familie, ect.) kann durch die Schulleitung bzw. die Leitung des Betreuungsteiles die Erlaubnis erteilt werden, dass ein Kind die schulische Tagesbetreuung vorzeitig verlässt. Die Eltern müssen mitteilen bzw. bestätigen, welche Gründe vorliegen.
- Das Fernbleiben vom Betreuungsteil ist somit bei gerechtfertigter Verhinderung (z.B. Krankheit), bei Erlaubnis zum Fernbleiben aus vertretbaren Gründen sowie auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind, möglich. Die SchülerInnen der Mittelschulen müssen bei einem Fernbleiben vom Betreuungsteil durch die Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Nur, wenn dieses Fernbleiben ab einer bestimmten Uhrzeit, für einen bestimmten Wochentag, dauerhaft vereinbart ist, endet der Schultag (samt Betreuungsteil) für dieses Kind überhaupt zu diesem Zeitpunkt und ist keine Abholung notwendig.
- Die Teilnahme an der schulischen Tagesbetreuung umfasst auch die Einnahme des Mittagessens.
- Eine Abmeldung vom Mittagessen muss so rechtzeitig erfolgen (bis 10 Uhr am Vortag), dass eine Abbestellung möglich ist. Ansonsten muss das Essen, auch wenn es nicht konsumiert wird, bezahlt werden.
- Die Abmeldung von der schulischen Tagesbetreuung ist laut Schulunterrichtsgesetz nur zu Semester- und Schulschluss zulässig.
- Für den Besuch der schulischen Tagesbetreuung wird 10 mal jährlich (von September bis Juni) ein Elternbeitrag eingehoben. Die Kosten für das Mittagessen werden nur nach den tatsächlich konsumierten Mahlzeiten monatlich abgerechnet (Informationen zu Tarifen siehe unten).
- Eine Änderung der regelmäßigen Besuchstage und des damit verbundenen Elternbeitrages (1 bis 2 Tage oder 3 bis 5 Tage) ist zu jedem Monatsersten schriftlich möglich.
- Der Elternbeitrag und der Beitrag für das Mittagessen kann bei Vorliegen bestimmter Einkommensgrenzen (siehe Seite 2) und aufrechtem Hauptwohnsitz in Innsbruck ermäßigt werden.
- An schulfreien Tagen und in den diversen Ferien ist die schulische Tagesbetreuung geschlossen. Für die Herbst-, Weihnachts-, Semester-, Oster- und Sommerferien gibt es an drei Standorten eine Betreuung durch einen externen Anbieter in Kooperation mit der Stadt Innsbruck. Für die Sommerferien kann auch eine Anmeldung in einem der geöffneten städtischen Horte erfolgen.
- Es wird auf die Einzugsermächtigung am Anmeldeformular verwiesen.

Tarifübersicht schulische Tagesbetreuung –Stand Schuljahr 2025/26

	Tarif 1	**Tarif 2**	**Tarif 3**	**Tarif 4**
1-2 Tage	26,25 €	17,50 €	8,75 €	0,00 €
3-5 Tage	35,00 €	23,33 €	11,67 €	0,00 €
Mittagessen	5,10 €	3,97 €	2,83 €	1,70 €

Informationen zu Ermäßigungen

Das Ermäßigungsformular ist ab Schulbeginn entweder bei der Schulleitung, der Leitung der schulischen Tagesbetreuung und im Amt Schule und Bildung erhältlich. Auskünfte erteilt das Amt Schule und Bildung, Maria-Theresien-Str.18, 4.Stock., Zi. 4213, Tel. 0512 5360 8016, Mail: post.schule.bildung@innsbruck.gv.at.

Das vollständig ausgefüllte Formular samt Beilagen kann bei den angeführten Stellen abgegeben werden.

Einkommensgrenzen für Ansuchen um Ermäßigung – Stand Schuljahr 2025/26

Ehe- oder Lebensgemeinschaft

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder
Tarif 4	€ 1 464	€ 1 782	€ 2 098	€ 2 417	€ 2 735	€ 3 053
Tarif 3	€ 2 616	€ 3 185	€ 3 754	€ 4 324	€ 4 892	€ 5 461
Tarif 2	€ 3 223	€ 3 925	€ 4 625	€ 5 324	€ 6 025	€ 6 727
Tarif 1	darüber	darüber	darüber	darüber	darüber	darüber

AlleinerzieherIn

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder
Tarif 4	€ 1 145	€ 1 464	€ 1 782	€ 2 098	€ 2 417	€ 2 735
Tarif 3	€ 2 047	€ 2 616	€ 3 185	€ 3 754	€ 4 324	€ 4 892
Tarif 2	€ 2 522	€ 3 223	€ 3 925	€ 4 625	€ 5 324	€ 6 025
Tarif 1	darüber	darüber	darüber	darüber	darüber	darüber

Zur Berechnung der Einkommensgrenzen wird das monatliche Familiennettoeinkommen verwendet. Als Familiennettoeinkommen gilt die Summe der Einkünfte aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Sollten mehrere Einkommen bezogen werden, müssen alle Einkommen angegeben werden.

Das Familiennettoeinkommen errechnet sich aus:

- Aktuelle monatliche Lohn- bzw. Gehaltszettel (ohne Weihnachts- bzw. Urlaubsgeld; abzüglich nicht fixer Zulagen wie Überstundenzuschläge, Prämien, Feiertagszuschläge, u.ä.) oder Einkommenssteuerbescheid aus dem Vorjahr bei Selbstständigkeit (Bestätigung von SteuerberaterIn über ein monatliches Durchschnittseinkommen) sowie Stipendien bzw. Studienbeihilfen und Pensionen
- Falls ein Ehepartner kein eigenes Einkommen hat, wird der Nachweis der Mitversicherung beim berufstätigen Ehepartner benötigt
- Alimentations- oder Unterhaltszahlungen
- Sozialhilfebescheid (Mindestsicherung, Grundversorgung, Notstandshilfe)
- Bescheid über Wohnbeihilfe bzw. Mietzinsbehilfe
- Allfällige Arbeitslosenbezüge (Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice)
- Sonstige Einkommen (Wochengeld, Karenzurlaubsgeld, Kinderbetreuungsgeld, u. ä.)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Abgezogen werden Alimentations- bzw. Unterhaltszahlungen sowie Darlehensrückzahlungen für Wohnraumbeschaffung oder Wohnraumsanierung.

Alle Informationen finden Sie auch unter www.innsbruck.gv.at.